



Antrag

der Abgeordneten **Gerd Mannes, Ralf Stadler, Prof. Dr. Ingo Hahn, Christian Klingen, Andreas Winhart, Markus Bayerbach** und **Fraktion (AfD)**

Entschädigung für Landwirte durch Nutzungsausfall auf Gewässerrandstreifen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Neuregelung des Naturschutzgesetzes wegen der wirtschaftlichen Verwerfungen im Zuge der Corona-Krise bis auf weiteres ausgesetzt wird. In jedem Fall müssen Landwirte, die davon betroffen sind und Gewässerrandstreifen nicht mehr ackerbaulich nutzen dürfen, vollumfänglich entschädigt werden. Bei bereits ausgesäten Winterungen soll die alte Rechtslage vor dem 01.08.2019 gelten bis eine neue Gebietskulisse von den Behörden verbindlich erarbeitet wurde.

Begründung:

Gewässer-Randstreifen sind seit 01.08.2019 Pflicht. Demnach gilt das Verbot der garten- oder ackerbaulichen Nutzung entlang natürlicher oder naturnaher Gewässer in einer Breite von mindestens fünf Metern.

Der Begriff Gewässerrandstreifen beschreibt einen gesetzlich festgelegten, an ein oberirdisches Gewässer angrenzenden Bereich, in dem bestimmte Nutzungen erlaubt bzw. verboten sind (geregelt in § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 29 Wassergesetz (WG)). Die Bundesländer haben diese gesetzliche Vorgabe unterschiedlich interpretiert. Bayern ist das einzige Bundesland, das die Vorgaben des WHG bisher nicht vollzogen hat, sondern auf Freiwilligkeit setzt. Mit dem Volksbegehren „Artenvielfalt“ hat sich das geändert. Ab 01.08.2019 sind fünf Meter breite Gewässerrandstreifen verpflichtend geworden. Für diese Art von „kalter Enteignung“ muss der Nutzungsausfall für die Grundeigentümer entschädigt werden. Die Gewässerrandstreifen sind nicht mehr für Ackerfrüchte zu nutzen und daher entsteht auf der betreffenden Fläche ein Minderertrag mit entsprechenden Einkommenseinbußen. Landwirte, die bisher an landeseigenen Programmen wie dem Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) freiwillig teilgenommen haben, erhalten dafür keine Ausgleichszahlungen mehr und werden daher doppelt bestraft.

In Bayern werden ca. 20 000 ha betroffen sein. Der Bayerische Bauernverband beziffert den Nutzungsausfall auf 300 bis 2.500 Euro pro ha und den Gesamtschaden auf mindestens 20 Mio. Euro pro Jahr.

Ab dem 1.08.2019 ist die Umwandlung von in Bayern gelegenen Dauergrünland in Ackerland und Dauerkulturen nach Art. 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) grundsätzlich verboten. Damit benötigen ab 1.08.2019 auch Personen, die nicht den förderrechtlichen Greeningauflagen unterliegen (Ökobetriebe, die von den Greening-Auflagen befreit sind, sog. Kleinerzeuger und Betriebe, die keine Direktzahlungen beantragen), für die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland und Dauerkulturen eine fachrechtliche Ausnahmegenehmigung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Dadurch entsteht über den bloßen Nutzungsausfall hinaus eine Wertminderung der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen. Der Bayerische Bauernverband geht davon aus, dass dieser 5-Meter-Streifen völlig wertlos wird und so zu Verkehrswertverlusten zwischen 0,5 und 1,5 Mrd. Euro für die bayerische Landwirtschaft führt.

Quellen:

https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/m_dauergruenland.pdf

<https://www.bayerischerbauernverband.de/sites/default/files/2019-04/2019-04-02-bbv-bewertung-gesetzestext-volksbegehren.pdf>